


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 1. Juli 1965**

---

 <b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
<b>PLANVERWALTUNG</b>	
<b>PBG</b>	
Urdorf	0250-0034

**2555. Quartierplan (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 25. Februar 1965 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. Oktober 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mühlebächli in Urdorf. Dieser Beschluss war am 5. November 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. Februar 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das ungefähr die Form eines Dreiecks aufweisende Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Bahnhofstrasse II. Kl. Nr. 6 und die Kirchgasse III. Kl. im Nordwesten, die Uitikonerstrasse III. Kl. im Südwesten und durch das Areal der Eisenbahnlinie Zürich—Altstetten—Birmensdorf—Affoltern a. A. im Osten. Die Baulinien der Bahnhofstrasse sind am 29. April 1937, im mittleren Abschnitt am 15. Dezember 1955 und die Baulinien der Uitikonerstrasse am 17. März 1960 vom Regierungsrat genehmigt worden.

Durch den vorliegenden Quartierplan wird im westlichen Teil der Uitikonerstrasse, vor ihrem Auftreffen auf die Kirchgasse, der Baulinienabstand auf einer Strecke von etwa 120 m von 24 m auf 16 m herabgesetzt. Die Uitikonerstrasse soll auf diesem Abschnitt künftig nur noch die Bedeutung eines Fussweges besitzen und hier Uitikonerweg genannt werden. Der Fahrzeugverkehr von der Uitikonerstrasse nach der Bahnhofstrasse würde in Zukunft unter Umfahrung der Kirchgasse über die im vorliegenden Quartierplan vorgesehene, mit Baulinien von 27 m Abstand versehene Weihermattstrasse geleitet. Das Schicksal der Kirchgasse hingegen ist noch ungewiss. Es hängt vom Ergebnis der über jenes Gebiet im Gang befindlichen Gestaltungsstudien ab, welche noch einige Zeit in Anspruch nehmen können. Die Baulinien der Kirchgasse sind — ausser bei den Einnündungen in die anschliessenden Strassen — aufgehoben.

Im übrigen werden die Baulinien der das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen — abgesehen von den Anpassungen bei den Einnündungen neu geplanter Strassen — nicht verändert.

Neben der Weihermattstrasse, die übrigens im öffentlichen Verfahren erstellt werden soll, dienen der Erschliessung des Quartierplangebietes die Strasse In der Fadmatt im mittleren Teil des Gebietes, der Keimlerweg sowie die Strasse Im Heidenkeller im nördlichen Teil des Gebietes. Von der Strasse In der Fadmatt aus ist eine Fussgängerunterführung unter der Bahnlinie vorgesehen. An Fussgängerverbindungen enthält der Plan im weiteren den Heidenkellerweg, welcher von der Strasse im Heidenkeller nach der südlichen Bahnhofstrasse führt, und den Pulveriweg, welcher den Heidenkellerweg mit dem künftigen Ortszentrum im Gebiet Schulstrasse—Bahnhofstrasse verbindet und später noch — ohne Baulinien — bis zur Strasse In der Fadmatt verlängert werden soll.

Die Baulinienabstände der Weihermattstrasse mit 27 m und der übrigen Strassen mit 21,5 m — der Strasse in der Fadmatt auf dem Teilstück längs der Bahnlinie 19 m — können als angemessen bezeichnet werden. Auch die Baulinienabstände der Fusswege Heidenkellerweg und Pulveriweg sind mit 13 bis 13,5 m ausreichend.

Die Niveaulinien weisen keine aussergewöhnlichen Steigungen auf.

Die bestehenden, das Quartierplangebiet kreuzenden Baulinien, welche vom Regierungsrat mit Beschlüssen vom 29. April 1937, 13. August 1943, 15. Dezember 1955 und 17. März 1960 genehmigt worden sind, werden mit Ausnahme des nördlichen Teilstückes des Keimlerweges — vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 13. August 1943 — aufgehoben.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage stehen — soweit sich dies aus der Prüfung ergibt — weder rechtliche noch planungstechnische Bedenken entgegen. Die an und für sich störende Tatsache, dass eine der das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen, die Kirchgasse, im Augenblick streckenweise keine Baulinien besitzt, kann mit Rücksicht auf die dort im Gang befindliche Planung über die Gestaltung des Zentrums hingenommen werden. Es würde sich nicht rechtfertigen, den vorliegenden Quartierplan so lange nicht in Geltung zu setzen, bis jene zeitraubenden Studien abgeschlossen wären.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 31. Oktober 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mühli-bächli mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Juli 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*